

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. August 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.10.2016

Geschäftszeichen:

II 42-1.159.10-2/16

Zulassungsnummer:

Z-159.10-39

Geltungsdauer

vom: **14. Oktober 2016**

bis: **19. August 2019**

Antragsteller:

A.S. Création Tapeten AG

Südstraße 47

51645 Gummersbach

Zulassungsgegenstand:

Dekorative Wandbekleidungen nach DIN EN 15102

**"A.S. Création - Kompaktvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger mit einer Beschichtung
kleiner 150 g/m²"**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-159.10-39 vom 19. August 2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten beauftragten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

**Zulassungsgegenstand: " A.S. Création -
Kompaktvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger mit
einer Beschichtung kleiner 150 g/m²"**

**Anlage 1
Seite 1 von 2**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung	Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
1	AH Mystique	38	Felicia
2	AH Wildflower	39	Fioretto
3	Alterdom	40	Fiore
4	Andora	41	Fioretto 2
5	Arthouse	42	Fleuri Pastel
6	Around the World	43	Fleece Royal
7	Authentic Wall	44	Galeria 2
8	Avenzio 7	45	Hermitage Plus
9	B&Q	46	Inspiration
10	Bali	47	Jade
11	Best of Vlies	48	Jungle
12	Best of Vlies 14	49	La Diva
13	Black and White	50	La Romantica
14	Bauhaus TP	51	La Pasion
15	Bella Vista	52	Liberté
16	Best of Vlies 16	53	Little Forest
17	Best of Vlies 18	54	Live it - Love it
18	Caramello	55	Le Chic
19	Caroline	56	Lets get Strippy 2
20	Chantemur	57	Lutece
21	Castorma	58	Lutece 2011
22	Carrousel	59	Lutece 2012
23	Classico	60	Lutece 2013
24	Cocktail 2	61	Lutece 2014
25	Colour Courage	62	Lutece 2015
26	Contzen II	63	Long Island
27	Contzen 3	64	Luisa
28	Contzen 4	65	Maleks
29	Daniel Hechter 2	66	Masterdom
30	Daniel Hechter 3	67	MDM
31	Daniel Hechter 4	68	Michalsky 2
32	Decoworld	69	Moments
33	Dekora Natur 6	70	Morning Flower
34	Duetto	71	Move Your Wall
35	Essentials	72	Mystique
36	Esprit 8	73	MV Meets XXL
37	Esprit 9	74	OVK

Zulassungsgegenstand: " A.S. Création -
Kompaktvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger mit
einer Beschichtung kleiner 150 g/m²"

Anlage 1
Seite 2 von 2

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
75	Oillily
76	OK 5
77	Oslo
78	Patina
79	Romantica
80	Romantica 2
81	Romantica 3
82	Schöner Wohnen 7
83	Schöner Wohnen 9
84	SG Colours 18
85	SG Design 17
86	SG Natürlich
87	Simply White 2
88	Simply White 3
89	Soulmark
90	Smile
91	Soraya
92	Spits
93	Squared
94	Starwalls
95	Summer Blues
96	Tedox
97	Thomas Sabo
98	Venford
99	Titanium
100	Temptation
101	T/E 2014 Profi
102	T/E 2016 Belgien
103	Urban Flowers
104	Urban Life
105	Wallness
106	Wood´n Stone
107	Zanzibar